

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 90

FREITAG, DEN 9. NOVEMBER

2018

## Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 26. Mai 2019 in Hamburg .....	2501	Widmung von Wegeflächen – Meiendorfer Rund – ..	2511
Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Ballindamm .....	2510	Widmung von Wegeflächen – Meiendorfer Twiete –	2511
		Widmung von Wegeflächen – Laurebergweg – .....	2511
		Widmung von Wegeflächen – Margaretenhof – .....	2511
		Widmung von Wegeflächen – Lemsahler Bargweg –	2511

## BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 26. Mai 2019 in Hamburg

Nachdem der Rat der Europäischen Union durch Beschluss vom 22. Mai 2018 den Zeitraum vom 23. bis 26. Mai 2019 als Zeitraum für die nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl) festgesetzt hat, hat die Bundesregierung nach § 7 des Europawahlgesetzes (EuWG)

**Sonntag, den 26. Mai 2019**

zum Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament in Deutschland bestimmt (BGBl. I S. 1646).

Die Wahl zu den Bezirksversammlungen (Bezirksversammlungswahl) wird gemäß § 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes (BezVWG) ebenfalls an diesem Tag durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO) fordere ich dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Europäischen Parlament einzureichen, und zwar Listen für ein Land (Landeslisten) und gemeinsame Listen für alle Länder (Bundeslisten) beim Bundeswahlleiter; spätestens bis zum 83. Tag vor der Wahl, also jeweils spätestens bis Montag, 4. März 2019, 18.00 Uhr.

Gemäß § 10 der Bezirksversammlungswahlordnung (BezVWO) fordere ich außerdem dazu auf, Wahlvorschläge

für die zeitgleich stattfindende Bezirksversammlungswahl einzureichen:

- Beteiligungsanzeigen bis spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl – also spätestens bis Montag, 25. Februar 2019, 16.00 Uhr – bei der Landeswahlleitung;
- Wahlkreislisten und Bezirkslisten spätestens bis zum 68. Tag vor der Wahl – also spätestens bis Dienstag, 19. März 2019, 16.00 Uhr – bei der jeweiligen Bezirkswahlleitung.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst schon vor dem Endtermin eingereicht werden, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können.

Informationen zur Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zu den Bezirksversammlungen sind auch im Internetauftritt des Landeswahlamts unter: [www.hamburg.de/wahlen/](http://www.hamburg.de/wahlen/) verfügbar.

### Wahlleitungen

#### 1. Landeswahlleitung

Regierungsdirektor Oliver Rudolf  
Landeswahlleitung der  
Freien und Hansestadt Hamburg

Oberregierungsrat Thomas Butter  
Stellvertretende Landeswahlleitung der  
Freien und Hansestadt Hamburg

Geschäftsstelle:

Behörde für Inneres und Sport – Landeswahlamt  
Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Telefon: 040/4 27 31 - 24 22

E-Fax: 040/4 27 93 - 91 09

E-Mail: [landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de](mailto:landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de)

## 2. Kreis- und Bezirkswahlleitungen

Nach Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag vom 20. September 1983 (Amtl. Anz. S. 1679), geändert durch Artikel 5 der Anordnung vom 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129), wurden von der Landeswahlleitung die Kreiswahlleitungen und Stellvertretungen der Kreiswahlleitungen in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament ernannt. Dieselben Personen nehmen auch die Funktion der Bezirkswahlleitungen und deren Stellvertretungen für die Bezirksversammlungswahl wahr.

### Bezirk Hamburg-Mitte

Regierungsdirektor Sven-Olaf Schöpfer  
Stellvertreterin:  
Oberregierungsrätin Michaela Graf-Krumnow

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg  
Hausanschrift: Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 54-23 33  
Telefax: 040/4 27 90-18 15  
E-Mail:  
wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

### Bezirk Altona

Leitender Regierungsdirektor Kersten Albers  
Stellvertreter:  
Verwaltungsangestellter Jan Lengwenath

Geschäftsstelle: Bezirksamt Altona  
22765 Hamburg  
Hausanschrift: Platz der Republik 1 (Rathaus),  
22765 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 11-19 42/-14 07  
Telefax: 040/4 27 31-08 38  
E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

### Bezirk Eimsbüttel

Leitender Regierungsdirektor Ralf Staack  
Stellvertreter: Oberregierungsrat Dr. Andreas Aholt

Geschäftsstelle: Bezirksamt Eimsbüttel  
20144 Hamburg  
Hausanschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 01-28 97/-28 96  
Telefax: 040/4 27 90-30 01  
E-Mail:  
wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

### Bezirk Hamburg-Nord

Leitender Regierungsdirektor Tom Oelrichs  
Stellvertreter: Amtsrat Jan-Peter Uentz-Kahn

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Nord  
20249 Hamburg  
Hausanschrift: Kummellstraße 5-7, 20249 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 04-28 70  
Telefax: 040/4 27 90-48 01  
E-Mail:  
wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de

### Bezirk Wandsbek

Wiss. Ang. Frank Schwippert  
Stellvertreterin:  
Oberregierungsrätin Kerstin Godenschwege

Geschäftsstelle: Bezirksamt Wandsbek  
Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg  
Hausanschrift: Schloßstraße 60 (Rathaus),  
22041 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 81-22 55  
Telefax: 040/4 27 90-59 99

E-Mail:  
wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

### Bezirk Bergedorf

Leitender Regierungsdirektor Ulf von Krenski  
Stellvertreter: Regierungsdirektor Peter Moller

Geschäftsstelle: Bezirksamt Bergedorf  
21027 Hamburg  
Hausanschrift: Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 91-24 76  
Telefax: 040/4 27 90-62 80  
E-Mail:  
wahlen-abstimmungen@bergedorf.hamburg.de

### Bezirk Harburg

Leitender Regierungsdirektor Dierk Trispel  
Stellvertreterin (zum 1. Januar 2019):  
Amtsrätin Bettina Zech

Geschäftsstelle: Bezirksamt Harburg  
Postfach 90 01 53, 21071 Hamburg  
Hausanschrift: Harburger Rathausplatz 1 (Rathaus),  
21073 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 71-27 37  
Telefax: 040/4 27 90-70 48  
E-Mail: wahlen-abstimmungen@harburg.hamburg.de

## A.

### Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

## I.

### Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 3 Absatz 1 EuWG).

## II.

### Wahlsystem

Es sind 96 Abgeordnete des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zu wählen (§ 1 EuWG). Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Wahlkreise gibt es nicht. Listenwahlvorschläge können für ein Land (Landeslisten) oder als gemeinsame Liste für alle Länder (Bundeslisten) aufgestellt werden. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme (§ 2 Absatz 1 EuWG).

Für die Sitzverteilung werden die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten dabei als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag (§ 2 Absatz 2 EuWG).

## III.

### Wahlvorschläge

#### 1.1 Wahlvorschlagsberechtigte

Zur Wahl des Europäischen Parlaments sind Parteien oder sonstige mitgliederschaftlich organisierte, auf die Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) wahlvorschlagsberechtigt (§ 8 Absatz 1 EuWG).

## 1.2 Arten der Wahlvorschläge

Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder (Landeslisten) – und zwar in jedem Land nur eine Liste – oder eine gemeinsame Liste für alle Länder (Bundesliste) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung von Landeslisten oder einer Bundesliste trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung der Partei oder politischen Vereinigung hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Absatz 2 EuWG).

## 1.3 Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen (Landeslisten und Bundeslisten)

Wahlvorschläge (Landeslisten und Bundeslisten) sind bis spätestens zum 83. Tag vor der Wahl, also Montag, 4. März 2019, 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter schriftlich einzureichen (§ 11 Absatz 1 EuWG).

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Bundeswahlleiters lautet:

*Der Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt*

Postanschrift:

65180 Wiesbaden

Hausanschrift:

*Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden*

*Telefon: (06 11) 75-48 63*

*Telefax: (06 11) 72-40 00*

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und die Unterlagen im Original bei der zuständigen Stelle vorliegen (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes); eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax ist nicht ausreichend. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes).

## 1.4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge der Landeslisten sollen nach dem Muster der Anlage 12 zur EuWO eingereicht werden. Der Vordruck ist bei der Landeswahlleitung erhältlich.

Die Wahlvorschläge der Bundeslisten sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur EuWO eingereicht werden. Der Vordruck ist beim Bundeswahlleiter erhältlich.

Die Anlagen sollen jeweils in zwei Ausfertigungen eingereicht werden (§ 32 EuWO).

Sie müssen enthalten:

### (1) Name der Wahlvorschlagsberechtigten

Der Wahlvorschlag einer Partei muss den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 32 Absatz 1 Nummer 1 EuWO).

Der Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung muss den Namen der einreichenden sonstigen politischen Vereinigung und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses enthalten. Sie kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung

im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 32 Absatz 1 Nummer 2 EuWO).

### (2) Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie gegebenenfalls Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 EuWO in erkennbarer Reihenfolge mit

- dem Familiennamen,
- den Vornamen,
- dem Beruf oder Stand,
- dem Geburtsdatum,
- dem Geburtsort und
- der Anschrift (Hauptwohnung)

aufgeführt werden.

Eine deutsche Person kann als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er oder sie nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union benannt ist (§ 9 Absatz 3 Satz 1 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber bzw. eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer Bundesliste kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Absatz 3 Satz 2 EuWG).

Bewerberinnen oder Bewerber in einer Landesliste können auch noch als Bewerberinnen oder Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Absatz 3 Satz 3 EuWG).

Ersatzbewerberinnen bzw. Ersatzbewerber können in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solche benannt werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber und eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben – die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Absatz 3 Satz 5 EuWG). Die Zustimmungserklärung soll nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO abgegeben werden (der Vordruck ist bei der Bundes- oder Landeswahlleitung erhältlich).

Als Bewerberin oder Bewerber sowie als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder sonstigen politischen Vereinigung ist (§ 10 Absätze 1 und 7 EuWG).

### (3) Vertrauensperson

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite unterzeichnende Person als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Absatz 6 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 EuWO).

### (4) Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Vorstand

Der Wahlvorschlag für eine Bundesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes der Wahlvorschlagsberechtigten, darunter

der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Haben Wahlvorschlagsberechtigte im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen zu unterzeichnen (§ 9 Absatz 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 2 EuWO).

Eine Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Haben Wahlvorschlagsberechtigte keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 32 Absatz 2 EuWO in Verbindung mit § 9 Absatz 4 EuWG).

### 1.5 Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch Wahlberechtigte (Unterstützungsunterschriften)

Listen für einzelne Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens 2000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für eine Liste für das Land Hamburg sind 1283 Unterschriften notwendig. Gemeinsame Listen für alle Länder von Wahlvorschlagsberechtigten im Sinne des Satzes 1 müssen von 4000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 9 Absatz 5 EuWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

(1) Die Formblätter für Bundeslisten werden auf Anforderung vom Bundeswahlleiter kostenfrei ausgegeben; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Für Landeslisten werden die Formblätter entsprechend von der betreffenden Landeswahlleitung ausgegeben.

Wahlvorschläge dürfen erst unterzeichnet werden, wenn die jeweilige Partei oder sonstige politische Vereinigung die Bewerberinnen und Bewerber sowie gegebenenfalls die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für ihre Landes- oder Bundesliste in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt hat; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Absatz 3 Nummer 5 EuWO). Bei der Abforderung der Formblätter ist in geeigneter Form darzulegen oder zu bestätigen, dass die Aufstellung erfolgt ist.

Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben sowie zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Die zuständige Wahlleitung vermerkt die Angaben im Kopf des jeweiligen Formblatts (§ 32 Absatz 3 Nummer 1 EuWO).

(2) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterstützenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 EuWO).

Von Deutschen, die außerhalb des Bundesgebietes wohnen, ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren. Der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 Satz 3 EuWO).

Von nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14A zu erbringen (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 Satz 4 EuWO).

(3) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer oder seiner Gemeindebehörde (in Hamburg: Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen, Zentrale Meldeangelegenheiten, Einwohnerregister) beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist.

Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts haben die Wahlvorschlagsberechtigten bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt (§ 32 Absatz 3 Nummer 3 EuWO).

Für Hamburg stellt diese Bescheinigungen das

*Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen,  
Zentrale Meldeangelegenheiten,  
Einwohnerregister – ZM 2  
Harburger Rathausforum 3 (III. Stock), 21073 Hamburg,  
Telefon: 040/42871-3066/-2665  
E-Mail: einwohnerregister@Harburg.Hamburg.de*

*Öffnungszeiten: montags und donnerstags 8.00 Uhr  
bis 16.00 Uhr sowie dienstags und mittwochs 8.00 Uhr  
bis 13.00 Uhr,*

kostenfrei aus.

(4) Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig (§ 32 Absatz 3 Nummer 4 EuWO).

### 1.6 Anlagen des Wahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (die Vordrucke für den Wahlvorschlag einer Landesliste sind bei der Landeswahlleitung und diejenigen für den Wahlvorschlag einer Bundesliste bei der Bundeswahlleitung erhältlich):

### 1.6.1 Zustimmungserklärungen

Als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann nur wirksam vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärungen sollen nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO abgegeben werden (Formblatt) und müssen jeweils die Erklärung enthalten,

- dass die sich bewerbende Person ihrer Aufstellung zustimmt,
- dass sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gegeben hat, oder
- ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt hat und
- die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewirbt und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung ist (§ 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO).

### 1.6.2 Wählbarkeitsbescheinigungen

Vorzulegen sind für deutsche Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber jeweils die Bescheinigung der Wählbarkeit (nach dem Muster Anlage 16 zur Europawahlordnung) der Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen sind (§ 32 Absatz 4 Nummer 2 EuWO).

Für Hamburg stellt diese Bescheinigungen das Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen, Zentrale Meldeangelegenheiten (Anschrift siehe oben Nummer 1.5 (3)), kostenfrei aus.

Für deutsche Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, die nicht in der Bundesrepublik wohnen, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen. (§ 32 Absatz 6 EuWO).

Für nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind die in § 11 Absatz 2 EuWG vorgeschriebenen Bescheinigungen vorzulegen:

- Bescheinigung der zuständigen deutschen Gemeindebehörde (nach dem Muster der Anlage 16 A zur EuWO), dass die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber dort eine Wohnung innehat oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 32 Absatz 4 Nummer 2a EuWO). Für Hamburg stellt diese Bescheinigungen das Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen, Zentrale Meldeangelegenheiten (Anschrift siehe oben Nummer 1.5 (3)), kostenfrei aus.
- Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16 B zur EuWO (§ 32 Absatz 4 Nummer 2b EuWO) über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates,

in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Absatz 4 Nummern 2 und 4).

### 1.6.3 Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber

Beizufügen ist eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und deren Reihenfolge festgelegt worden ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur EuWO (Landesliste) bzw. Anlage 18 zur EuWO (Bundesliste) gefertigt werden.

### 1.6.4 Eidesstattliche Versicherung über die Ordnungsgemäßheit der Aufstellung

Zwei von der Aufstellungsversammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer haben nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 des EuWG an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber ordnungsgemäß nach den wahlrechtlichen Vorschriften durchgeführt worden ist. Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 19 zur EuWO abzugeben.

### 1.6.5 Unterstützungsunterschriften

Soweit erforderlich (siehe oben 1.5), sind Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner in der erforderlichen Anzahl beizufügen (§ 32 Absatz 4 Nummer 4 EuWO).

### 1.6.6 Satzung, Programm und Niederschrift über die Wahl der Vorstandsmitglieder

Beizufügen sind die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder, sofern die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist (§ 32 Absatz 4 Nummer 5 EuWO).

## 1.7 **Grundsätze für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber**

Für die Aufstellung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber gelten für Parteien und sinngemäß auch für sonstige politische Vereinigungen folgende Grundsätze (§ 10 EuWG):

Als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in

- a) einer besonderen Vertreterversammlung der Partei (Versammlung von Parteivertretern, die für die Aufstellung der Bewerber und Bewerberinnen gewählt worden ist),
- b) einer allgemeinen Vertreterversammlung der Partei (Versammlung von Parteivertretern, die nach der

Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist) oder

- c) einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber

hierzu gewählt worden ist.

1.7.1 Die Vertreterinnen und Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind (§ 10 Absatz 2 Satz 2 EuWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Absatz 2 Satz 3 EuWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Liste für ein Land sowie der Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Absatz 2 Satz 4 EuWG).

1.7.2 Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sowie die Bewerberinnen und Bewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag.

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung dürfen nicht früher als zwölf Monate, die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, also die Wahlen für die Vertreter und Vertreterinnen der Vertreterversammlung nicht vor dem 1. Januar 2018, die Wahlen der Bewerber und Bewerberinnen nicht vor dem 1. April 2018 (§ 10 Absatz 3 EuWG).

1.7.3 Der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 10 Absatz 4 und Absatz 7 EuWG).

Bei einem Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für eine Liste für ein Land können der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, gemeinsam oder eine andere in der Satzung der Partei hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 10 Absatz 4 und Absatz 7 EuWG).

1.7.4 Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber und Bewerberinnen regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 10 Absatz 5 EuWG).

1.7.5 Es ist eine Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und Vertreterinnen sowie über das Ergebnis der Abstimmung anzufertigen; sie ist von der Versammlungsleitung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmenden zu unterzeichnen (§ 10 Absatz 6 EuWG).

#### IV.

##### **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger)**

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aktiv teilnehmen, wenn sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1)</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei den Geschäftsstellen der Bezirkswahlleitungen eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Ist bereits auf Grund ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament ein Eintrag in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Geschäftsstelle der Bezirkswahlleitung auf einem Formblatt beantragt wird, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis erneut ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird.

<sup>1)</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Ist bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) ein Eintrag in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, muss für eine Teilnahme an der Wahl ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke sowie informierende Merkblätter können bei den Bezirksämtern angefordert werden und werden im Internetangebot des Bundeswahlleiters ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)) zum Download zur Verfügung gestellt.

Als Wahlbewerberin und Wahlbewerber können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger an dieser Wahl teilnehmen, wenn sie am Wahltag u. a.

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

## B.

### Bezirksversammlungswahl

#### I.

##### Wahlgebiet

Für die Bezirksversammlungswahl sind die Bezirke in Wahlkreise eingeteilt.

Die jeweilige Wahlkreiseinteilung der Bezirke ist der Anlage zu § 13 BezVWG zu entnehmen.

#### II.

##### Wahlsystem

#### 1. Allgemeines

Bei der Bezirksversammlungswahl sind in den Bezirken Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord und Harburg jeweils 51 Bezirksabgeordnete zu wählen, im Bezirk Bergedorf 45 und im Bezirk Wandsbek 57 (§ 2 Absatz 1 BezVWG).

Das Wahlrecht zur Bezirksversammlungswahl ist das einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Maßgebend ist Folgendes:

- Zur Bezirksversammlungswahl können Parteien und Wählervereinigungen für jeden Bezirk eine Bezirksliste und für jeden Wahlkreis eine Wahlkreisliste einreichen. Eine Einzelbewerbung kann nur in einem Wahlkreis als Wahlkreisliste erfolgen.
- Die Wahlberechtigten können jeweils fünf Stimmen auf dem Bezirkslisten-Stimmzettel für die Bezirkslisten der Parteien und Wählervereinigungen sowie fünf Stimmen auf dem Wahlkreislisten-Stimmzettel für die Wahlkreislisten der Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern abgeben. Sie können ihre Stimmen für den jeweiligen Stimmzettel nach Belieben vergeben; sie können auf dem Bezirkslisten-Stimmzettel Stim-

men der Bezirksliste einer Partei oder Wählervereinigung oder einzelnen Kandidierenden geben. Auf dem Wahlkreislisten-Stimmzettel können sie ihre Stimmen ausschließlich an die auf den Wahlkreislisten kandidierenden Personen vergeben. Die Wählerinnen und Wähler können die Stimmen anhäufen (kumulieren) oder über Parteien, Wählervereinigungen und Kandidierende hinweg verteilen (panaschieren). Auf einem Stimmzettel dürfen aber nicht mehr als fünf Stimmen abgegeben werden.

- Die Bezirkslisten gelten jeweils für den ganzen Bezirk. Sie werden von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellt. Die Reihenfolge der darauf verzeichneten Kandidierenden legen die Parteien und Wählervereinigungen fest. Auf einer Bezirksliste dürfen nicht mehr als 60 Kandidierende benannt werden.
- Für die Bezirksversammlungswahl ist das Gebiet der sieben Bezirke jeweils in Wahlkreise aufgeteilt, in denen je nach Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen zwischen drei und fünf Sitze vergeben werden. Im Bezirk Bergedorf werden insgesamt 19 Sitze über die Wahlkreise vergeben, im Bezirk Wandsbek 24 Sitze und in den übrigen Bezirken jeweils 21. Die übrigen Mitglieder der jeweiligen Bezirksversammlung werden über die Bezirkslisten gewählt.
- Die Wahlkreislisten gelten jeweils für einen Wahlkreis. Sie werden von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellt. Außerdem können Einzelpersonen kandidieren. Die von den Parteien und Wählervereinigungen für einen Wahlkreis aufgestellten Listen dürfen jeweils nur doppelt so viele Kandidierende enthalten wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Die Parteien und Wählervereinigungen bestimmen auch auf ihren Wahlkreislisten die Reihenfolge der Kandidierenden.

## III.

### Wahlvorschläge

#### 1.1 Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Bezirksversammlungen können eingereicht werden von:

- Parteien,
- Wählervereinigungen,
- Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern (nur Wahlkreisliste),

Parteienverbindungen können keinen Wahlvorschlag einreichen (§ 18 Absatz 1 BezVWG).

Parteien und Wählervereinigungen können Wahlvorschläge grundsätzlich nur einreichen, wenn sie zuvor innerhalb der gesetzlichen Frist formgültig ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeshwahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat (§ 19 Absatz 1 BezVWG).

#### 1.2 Beteiligungsanzeige

1.2.1 Parteien und Wählervereinigungen müssen innerhalb der gesetzlichen Frist formgültig ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben; Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen ihre Beteiligung nicht anzeigen.

Von diesem Erfordernis sind aber auch Parteien befreit,

- die seit der letzten jeweiligen Wahl ununterbrochen im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag vertreten sind oder

- deren Parteieigenschaft bei der letzten Bundestagswahl festgestellt worden ist.

1.2.2 Die Beteiligungsanzeige ist spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl – bis Montag, den 25. Februar 2019, 16.00 Uhr – im Original bei der Landeswahlleitung einzureichen. Eine Beteiligungsanzeige mittels Telefax, E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

Es gibt kein Formular, das für die Abgabe der Beteiligungsanzeige benutzt werden muss. Die Anzeige muss aber schriftlich erfolgen und erkennen lassen, dass sich die Partei oder Wählervereinigung an der Wahl beteiligen will.

Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder der Wählervereinigung, darunter der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Absatz 1 BezVWG).

Welche Anlagen beizufügen sind, ergibt sich aus § 19 Absatz 2 BezVWG.

Danach sind der Beteiligungsanzeige einer Partei beizufügen:

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm und
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes (vollständiges Sitzungsprotokoll).

Der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung und
- der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes.

### 1.3 Arten der Wahlvorschläge

Parteien und Wählervereinigungen können zu der Bezirksversammlungswahl für jeden Bezirk eine Bezirksliste und für jeden Wahlkreis eine Wahlkreisliste einreichen.

Einzelpersonen können nur in einem Wahlkreis (Wahlkreisliste) kandidieren.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen oder Wahlvorschläge, die der Umgehung dieses Verbotes dienen, sind unzulässig (§ 18 Absatz 2 BezVWG). Unzulässig sind auch Wahlvorschläge, die der Umgehung der Verrechnung von Wahlkreissitzen einer Partei oder Wählervereinigung mit den ihr insgesamt zustehenden Sitzen dienen (§ 18 Absatz 3 BezVWG).

### 1.4 Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 68. Tag vor der Wahl, also bis 19. März 2019, 16.00 Uhr, bei der zuständigen Bezirkswahlleitung einzureichen (§ 19 Absatz 4 BezVWG).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und die Unterlagen im Original bei der zuständigen Stelle vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax ist nicht ausreichend.

### 1.5 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen vor dem Einreichen in das von der Landeswahlleitung eingerichtete elektronische Wahlvorschlagsystem eingegeben werden. Nach der Eingabe der Daten der Bewerberinnen und Bewerber können die erforderlichen Vordrucke ausgedruckt und im Original eingereicht werden.

Die Zugangsdaten sind per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung: Landeswahlamt-Hamburg@bis.hamburg.de unter nachfolgenden Angaben abzufordern:

- der Name der Partei/Wählervereinigung,
- die Postanschrift und
- die Angabe, für welche Bezirksliste und/oder welche/n Wahlkreis/e die Partei/Wählervereinigung die Daten ihrer Bewerberinnen und Bewerber eintragen möchte.

Der Wahlvorschlag soll mit dem Vordruck 1 (Bezirksliste) und dem Vordruck 7 (Wahlkreisliste) eingereicht werden. Die Vordrucke sind im elektronischen Wahlvorschlagsystem hinterlegt. Sie können auch unter [www.hamburg.de/wahlen](http://www.hamburg.de/wahlen) heruntergeladen oder bei der jeweiligen Bezirkswahlleitung abgefordert werden.

Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben beinhalten:

*Name der Wahlvorschlagsberechtigten*

Der Wahlvorschlag einer Partei muss den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung muss den Namen der einreichenden sonstigen politischen Vereinigung oder ein Kennwort und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten.

Eine Einzelbewerbung muss ein Kennwort und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten.

*Bewerberinnen und Bewerber*

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge mit

- dem Familiennamen,
- den Vornamen,
- dem Beruf oder Stand,
- dem Geburtsdatum und
- der Anschrift (Hauptwohnung)

aufgeführt werden.

Bewerberinnen oder Bewerber in einer Bezirksliste können auch noch als Bewerberinnen oder Bewerber in einer Wahlkreisliste desselben Wahlvorschlagsberechtigten benannt werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wenn sie oder er ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat – die Zustimmung ist unwiderruflich.

*Vertrauensperson*

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite unterzeichnende Person als stellvertretende Vertrauensperson.



*Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Vorstand*

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbands, darunter der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

**1.6 Unterstützungsunterschriften**

Eine Bezirksliste muss von mindestens 200 Wahlberechtigten des Bezirks, eine Wahlkreisliste zur Bezirksversammlungswahl muss von mindestens 50 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Befreit vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften sind die Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen, die in der Bezirksversammlung, im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter jeweiliger Wahl ununterbrochen vertreten sind.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

*(1) Verwendung amtlicher Formblätter*

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Formblätter für die Unterstützung von Bezirks- und Wahlkreislisten sind bei der Bezirkswahlleitung anzufordern. Diese Formblätter werden von der zuständigen Stelle kostenfrei ausgegeben. Die Ausgabe darf erst nach der Aufstellung der Kandidierenden erfolgen; die erfolgte Aufstellung ist bei der Anforderung der Formblätter darzulegen.

Bei der Formularanforderung sind der Name der Partei, der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort oder das Kennwort der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers anzugeben. Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist auch diese anzugeben. Die Angaben werden auf den Formblättern amtlich vermerkt. Sofern die ausgegebenen Formblätter vervielfältigt werden, dürfen sie in Größe und Inhalt nicht verändert und auch auf der Rückseite nicht mit sonstigen Angaben versehen werden (§ 12 Absatz 5 BezVWO).

*(2) Persönliche und handschriftliche Unterschriften*

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Hat die unterzeichnende Person keine Wohnung in Hamburg, ist die Erklärung mit der Versicherung zu verbinden, dass die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusätzlich sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben (§ 12 Absatz 6 Nummer 5 BezVWO).

Mängel gehen im Zweifel zu Lasten der Wahlvorschlagsträgerinnen oder Wahlvorschlagsträger und können dazu führen, dass Bescheinigungen des Wahlrechts (siehe folgender Abschnitt) nicht erteilt und damit Unterstützungsunterschriften nicht anerkannt werden.

*(3) Nur eine Unterschrift pro Wahlart*

Jede wahlberechtigte Person darf zur Bezirksversammlungswahl nur eine Bezirksliste und eine Wahlkreisliste unterstützen. Wer also z. B. schon eine Bezirksliste

zur Bezirksversammlungswahl unterschrieben hat, kann keine weitere Bezirksliste unterstützen.

*(4) Bescheinigung des Wahlrechts*

Für jeden Unterzeichner und jede Unterzeichnerin ist die Bescheinigung einzuholen, dass er oder sie im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Bescheinigungen werden kostenfrei erteilt (§ 19 Absatz 6 BezVWG) beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen, Zentrale Meldeangelegenheiten (siehe oben A. IV. 1.5. (3)).

Es wird empfohlen, den Wahlvorschlag von mehr als der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten unterzeichnen zu lassen, damit dieser nicht ungültig wird, wenn bei der Nachprüfung Unterschriften (z. B. wegen fehlender Wahlberechtigung) nicht anerkannt werden.

**1.7 Anlagen des Wahlvorschlags**

Folgende Unterlagen sind einem Wahlvorschlag auf den jeweiligen Vordrucken, die aus dem elektronischen Wahlvorschlagsystem ausgedruckt werden können, beizufügen:

*a) Zustimmungserklärung jeder sich bewerbenden Person*

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihrer Aufstellung im Wahlvorschlag zustimmen (§ 21 Absatz 3 BezVWG). Die Erklärung über die Zustimmung und über die Richtigkeit der Angabe des Berufes hat schriftlich auf den Vordrucken 3 (Bezirksliste) und 9 (Wahlkreisliste) zu erfolgen.

*b) Wählbarkeitsbescheinigung für jede sich bewerbende Person*

Dem Wahlvorschlag ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung über deren Wählbarkeit beizufügen.

Die Bescheinigung (Vordrucke 4 und 10) wird kostenfrei vom Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen, Zentrale Meldeangelegenheiten, Einwohnerregister (siehe oben A. IV. 1.5 (3)) erteilt.

Hat die bewerbende Person in Hamburg keine Wohnung inne, muss sie versichern, dass die Wahlrechtsvoraussetzungen zur Wahl zur Bezirksversammlung erfüllt sind. In diesem Fall sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben (§ 12 Absatz 6 Nummer 5 BezVWO).

*c) Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber*

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der im Vorschlag benannten Bewerberinnen und Bewerber einzureichen. Diese ist von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterschreiben. Die Niederschrift ist nach den Vordrucken 5 (Bezirksliste) und 11 (Wahlkreisliste) anzufertigen.

*d) Eidesstattliche Versicherung über den Ablauf der Kandidierendenaufstellung*

Parteien und Wählervereinigungen haben außerdem eine eidesstattliche Versicherung von zwei an der Versammlung teilnehmenden Personen auf einem Formblatt nach den Mustern der Vordrucke 6 und 12 für das Einreichen von Wahlvorschlägen zur Bezirksversammlungswahl einzureichen.

### 1.8 Grundsätze für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung kann in einer Bezirksliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

In Wahlkreislisten benannte Personen dürfen nur durch Mitgliederversammlungen gewählt werden.

Die Vertreterinnen und Vertreter einer Vertreterversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einer Bezirksliste zur Bezirksversammlungswahl am 26. Mai 2019 dürfen frühestens am 1. November 2017 gewählt worden sein. Die Bewerberinnen und Bewerber für die Bezirkslisten und die Wahlkreislisten dürfen frühestens am 1. Juli 2018 gewählt worden sein.

#### a) Wahl durch eine Mitgliederversammlung

Bei einer Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder einer Partei oder Wählervereinigung die Möglichkeit, die Liste direkt zu bestimmen. Grundsätzlich kann jede Partei oder Wählervereinigung (meist durch Satzung) selbst bestimmen, wie das Verfahren ausgestaltet sein soll, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten ausgesucht werden. Insbesondere bleibt den Parteien oder Wählervereinigungen die Möglichkeit, frei zu entscheiden,

- wie und wo die Versammlung einberufen wird und wann sie beschlussfähig ist,
- wie im Einzelnen die Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Folgende Vorschriften sind zudem bei der Aufstellung zu beachten:

##### (1) Mitgliederversammlung

An der Abstimmung kann nur teilnehmen, wer Mitglied der Partei oder Wählervereinigung ist.

##### (2) Geheime Abstimmung

Die Abstimmung muss geheim sein. Dies bedeutet, dass mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen und alle Teilnehmenden die Möglichkeit haben müssen, ihre Stimme ohne Einsichtnahme durch Dritte abzugeben. Wie dies im Einzelnen gesichert wird, bleibt der Entscheidung der Partei oder Wählervereinigung überlassen.

##### (3) Wahlberechtigung der Abstimmenden

Die Abstimmenden müssen zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung in dem Bezirk (Bezirksliste) bzw. in dem Wahlkreis (Wahlkreisliste) wahlberechtigt sein (ohne Bedeutung ist dabei, wie lange sie schon in diesem Bezirk bzw. Wahlkreis wohnen, solange die Drei-Monatsfrist für Gesamthamburg gewahrt ist).

**Ausnahme:** Eine Partei oder Wählervereinigung darf für bis zu drei benachbarte Wahlkreise eines Bezirkes eine gemeinsame Mitgliederversammlung durchführen (§ 20 Absatz 3 Satz 3 BezVWG). Die Wahlkreise einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung müssen ein räumlich zusammenhängendes Gebiet bilden. Bei einer solchen gemeinsamen Aufstellungsversammlung sind die in einem der betreffenden Wahlkreise wahlberechtigten Mitglieder jeweils stimmberechtigt für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber der drei betreffenden Wahlkreislisten.

#### (4) Vorliegen einer Wahl

Für jedes Aufstellungsverfahren gelten folgende Grundsätze (§ 20 BezVWG):

- a) Es muss ein freies Vorschlagsrecht für alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung geben.
- b) Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- c) Jede vorgeschlagene Person hat sich zu ihrem Beruf und ihrem Wohnortstadtteil zu erklären.
- d) Die Wahl von Personen in Blöcken, die nur als Ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig.

#### b) Wahl durch eine Vertreterversammlung

Die Kandidierenden in einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Bezirksliste können auch von einer Vertreterversammlung gewählt werden. Eine Vertreterversammlung ist eine von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählte Versammlung. Die Vertreterversammlung kann speziell für eine Wahl stattfinden. Sie kann aber auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen gewählte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als am 1. November 2017 stattgefunden hat (§ 20 Absatz 5 BezVWG). Die Anforderungen an die Aufstellung der Kandidierenden in einer Vertreterversammlung entsprechen denen der Mitgliederversammlung (vorstehend Buchstabe a Nummern 1 bis 4).

Die Anforderungen an die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber gelten auch für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter.

Hamburg, den 9. November 2018

Für die Bekanntmachung der Landeswahlleitung  
und der Bezirkswahlleitungen

#### Die Behörde für Inneres und Sport

Für die Bekanntmachung der Kreiswahlleitungen und  
die Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

#### Die Landeswahlleitung

Für die Bekanntmachung für Staatsangehörige der  
übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

#### Die Kreiswahlleitungen

Amtl. Anz. S. 2501

## Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Ballindamm

Zur Stärkung des Einzelhandels- und Dienstleistungszentrums Ballindamm soll der Innovationsbereich Ballindamm eingerichtet werden. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte legt den Antrag der Otto Wulff BID Gesellschaft mbH als Aufgabenträger gemäß § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 29. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 225), öffentlich aus:

Der Antrag (Gebietsabgrenzung, Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) kann in der Zeit vom 19. November 2018 bis 18. Dezember 2018 montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr

bis 13.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (040/428 54 - 34 30) im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Caffamacherreihe 1-3, VII. Stock, Zimmer C7.203, 20355 Hamburg, eingesehen werden.

Der Antrag kann außerdem im Internet eingesehen werden unter <http://www.hamburg-ballindamm.de>.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zu dem Antrag bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Eigentümer der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht, der Einrichtung des Innovationsbereichs zu widersprechen.

Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Dienststelle einzulegen. Nicht fristgerecht eingelegte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Hamburg, den 2. November 2018

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 2510

## Widmung von Wegeflächen – Meiendorfer Rund –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meiendorf, Ortsteil 526, belegene neu hergestellte kreisrunde Erschließungsstraße Meiendorfer Rund (Flurstück 5609 teilweise), die im Bereich östlich Skaldenweg und nördlich Meiendorfer Straße liegt, einschließlich eines etwa 40 m langen, von der Ringerschließung nach Südosten zwischen Haus Nummern 1 und 65 abzweigend verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meiendorf, Ortsteil 526, belegene Verbreiterungsfläche Meiendorfer Rund (Flurstück 5829 teilweise), die sich am Kehrende der Meiendorfer Straße befindet, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist laut Senatsbeschluss vom 18. Dezember 2018 Meiendorfer Rund benannt worden.

Hamburg, den 22. Oktober 2018

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2511

## Widmung von Wegeflächen – Meiendorfer Twiete –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meiendorf, Ortsteil 526, belegene neu hergestellte Erschließungsstraße Meiendorfer Twiete (Flurstück 5609 teilweise) mit sofortiger Wirkung wie folgt gewidmet:

Vom Skaldenweg bis zum Meiendorfer Rund verlaufend dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die daran anschließende Wegefläche vom Meiendorfer Rund bis einschließlich des Kreisels verlaufend dem öffentlichen Verkehr.

Die daran weiterführende Wegefläche bis zum Meiendorfer Rund verlaufend dem öffentlichen Fußgängerverkehr.

Die Fläche ist laut Senatsbeschluss vom 18. Dezember 2006 Meiendorfer Twiete benannt worden.

Hamburg, den 22. Oktober 2018

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2511

## Widmung von Wegeflächen – Laurebergweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegenen Wegeflächen Laurebergweg (Flurstücke 390 [2047 m<sup>2</sup>] und 420 [1457 m<sup>2</sup>]), von Knokenholt bis Westhusenstraße und von dort weiter bis Classenstieg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Verbindungsweg vom Classenstieg bis zur Saseler Chaussee verlaufend wird mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Die Verfügung der Widmung vom 11. April 1972 wird aufgehoben.

Hamburg, den 24. Oktober 2018

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2511

## Widmung von Wegeflächen – Margaretenhof –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegene Wegefläche Margaretenhof (Flurstück 763 [3026 m<sup>2</sup>]), vom Lemsahler Bargweg abzweigend und in einem Wendehammer endend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 24. Oktober 2018

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2511

## Widmung von Wegeflächen – Lemsahler Bargweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegene Wegefläche Lemsahler Bargweg (Flurstück 4170 [7112 m<sup>2</sup>]), von Redderbarg/Kielbarg bis Kuhredder verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 22. Oktober 2018

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2511

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

**Auftragsbekanntmachung**  
Richtlinie 2014/24/EU

### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**  
Offizielle Bezeichnung:  
Bundesbauabteilung Hamburg,  
in Vertretung für die  
Bundesrepublik Deutschland  
Postanschrift:  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg, DE  
Kontaktstelle(n):  
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de  
Internet-Adresse(n):  
Hauptadresse (URL):  
<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>  
NUTS-Code: DE600
- I.3) **Kommunikation:**  
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter  
<https://abruf.bi-medien.de/D434081351>  
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt folgende Kontaktstelle:  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg  
Amt für Bauordnung und Hochbau,  
Bundesbauabteilung  
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
Telefax: +49/40/4 27 92 - 12 00  
<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>  
Angebote sind einzureichen:  
elektronisch: <http://www.bi-medien.de>  
an die oben genannten Kontaktstellen.
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**  
Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**  
Allgemeine öffentliche Verwaltung

### ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags  
Marinestützpunkt Reiherdamm,  
Neubau eines Unterkunftsgebäudes  
Referenznummer der Bekanntmachung:  
**18 E 0456**
- II.1.2) CPV-Code  
45216200-6  
Zusatzteil: keine
- II.1.3) Art des Auftrags  
Bauftrag

- II.1.4) Kurze Beschreibung  
Bodenbelagsarbeiten
- II.1.6) Angaben zu den Losen  
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)  
keine
- II.2.3) Erfüllungsort  
Nuts-Code: DE600  
Hauptort Ausführung: 20457 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung  
600m<sup>2</sup> Linoleum-Bodenbelag einschließlich Untergrundvorbereitung, Ersteinpflege, Einbauteilen und Sockelleisten.  
2.150m<sup>2</sup> Textiler Bodenbelag einschließlich Untergrundvorbereitung, Einbauteilen und Sockelleisten.
- II.2.5) Zuschlagskriterien  
Die nachstehenden Kriterien:  
Kostenkriterium:  
Kriterium Gewichtung  
Preis 100 %
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags:  
Beginn: 21. Februar 2019  
Ende: 30. April 2019  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote:  
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen  
Optionen: Nein
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union  
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN.

- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:  
Als Eigenerklärung vorzulegen:  
– Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft  
– Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung  
– Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
  - Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
 Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:  
 Als Eigenerklärung vorzulegen:
- Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen und andere Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit  
 Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:  
 Als Eigenerklärung vorzulegen:
- Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal
  - Ausführung von Leistungen in den letzten fünf Jahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

#### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) Verfahrensart  
Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung  
Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)  
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren: –
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:  
11. Dezember 2018, 10.00 Uhr
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können:  
deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots:  
Das Angebot muss gültig bleiben bis:  
11. Februar 2019
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:  
11. Dezember 2018, 10.00 Uhr  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Raum 8.01  
Es sind keine Bieter und/oder bevollmächtigte Personen zum Öffnungsverfahren zugelassen.

#### ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**  
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**  
Die Zahlung erfolgt elektronisch.
- VI.3) **Zusätzliche Angaben**  
Vergabeunterlagen in elektronischer Form:  
Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3 – Kommunikation.  
Anfragen zum Verfahren können elektronisch über die B\_I eVergabe (www.bi-medien.de) oder an die unter I.3) genannte Adresse gestellt werden.  
Angebotsabgabe:  
Angebote können abgegeben werden:  
– schriftlich,  
– elektronisch mit Signatur,  
– elektronisch in Textform.  
Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnigte natürliche Person zu benennen, bei elektronischer Angebotsübermittlung mit Signatur ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die B\_I eVergabe (www.bi-medien.de) zu übermitteln. Zugang zur elektronischen Kommunikation bzw. Angebotsabgabe als registrierter Nutzer der B\_I eVergabe über den Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B\_I code D434081351 im Bereich – Mitteilungen – bzw. – Angebote –.

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:  
Offizielle Bezeichnung:  
Bundeskartellamt Bonn  
Postanschrift:  
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, DE  
Telefon: 00 49/(0)2 28/94 99 - 0  
Telefax: 00 49/(0)2 28/94 99 - 400
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**  
30. Oktober 2018

Hamburg, den 30. Oktober 2018

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbaubehörde –

1133

**Öffentliche Ausschreibung**  
**Vergabenummer: 18 A 0470**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 200,  
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 1200  
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabe: **18 A 0470**  
**Korrosionsschutzarbeiten**

84114 B 2018, TM 024 – Korrosionsschutzarbeiten  
äußere Tragwerkskonstruktion

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden elektronische Angebote ohne elektronische Signatur (Textform), mit fortgeschrittener elektronischer Signatur und mit qualifizierter elektronischer Signatur, akzeptiert.

- d) Art des Auftrages:

**Ausführen von Bauleistungen**

- e) Ort der Ausführung:

Helmut-Schmidt-Universität,  
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg

- f) Art und Umfang der Leistung

Äußere Tragwerkskonstruktion an Gebäuden H1, H2, M1, Z1.

- g) Entfällt

- h) Nein

- i) Beginn der Ausführung: 50. KW 2018

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
spätester FT 13. KW 2019

- j) Nebenangebote sind zugelassen.

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

[https://service.bi-online.de/  
tenderdocuments/D434111371](https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D434111371)

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

- q) Angebotseröffnung:

20. November 2018, 10.00 Uhr,  
Ort: siehe Buchstabe a), Raum 8.01

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

- s) Entfällt

- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präquali-

fikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: Keine

- v) Ablauf der Bindefrist: 18. Dezember 2018

- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49/(0)40/42842-450

- x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

**vergabestelle@bba.hamburg.de**

Hamburg, den 2. November 2018

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –**

1134

#### Offenes Verfahren (EU)(VgV)

**Verfahren: 2018212638 – Arbeitsmedizinische  
Vorsorgekuren (stationär und ambulant)**

**Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –**

- 1) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,  
VT21 (Submissionstelle),  
Mexikoring 33, 22297 Hamburg

- 2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung

Arbeitsmedizinische Vorsorgekuren (stationär und ambulant).

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg – beabsichtigt im Auftrag für die Polizei Hamburg und die Feuerwehr Hamburg den Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit verschiedenen Rehabilitations- und Kurkliniken für das Jahr 2019 sowie der Option der jährlichen Verlängerung bis 2024 zur Durchführung von stationären und ambulanten arbeitsmedizinischen Vorsorgekuren für aktive Hamburger Polizeivollzugsbeamte und Beamte des Feuerwehrtechnischen Dienstes.

Ort der Leistungserbringung: 22761 Hamburg

- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose  
Los 1: Stationäre arbeitsmedizinische Vorsorgekuren  
Los 2: Ambulante arbeitsmedizinische Vorsorgekuren
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten  
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Entfällt
- 9) Die elektronische Adresse unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können  
[www.bieterportal.hamburg.de](http://www.bieterportal.hamburg.de)
- 10) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 26. November 2018, 14.00 Uhr, Bindefrist: 31. Januar 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt  
Siehe Vergabeunterlagen.
- 14) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden  
Niedrigster Preis

Hamburg, den 1. November 2018

**Die Behörde für Inneres und Sport**  
– Polizei –

1135

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 020-18 MM**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Kaiser-Friedrich-Ufer 7 in Hamburg – Projektsteuerung und -leitung in Anlehnung an AHO Heft Nr. 9

Leistung:

SBH | Schulbau Hamburg wurde beauftragt, die Sanierung des Standortes Kaiser-Friedrich-Ufer 7 in Hamburg durchzuführen. Das zu sanierende Gebäude Haus 1 des Gymnasium Kaiser-Friedrich-Ufer (erbaut von 1907 bis 1912), befinden sich in Hamburg Eimsbüttel. Die Schule mit einer Nutzungsfläche von derzeit ca. 5.641 m<sup>2</sup> soll im Zeitraum ab Beauftragung bis 31. Juli 2021 saniert werden. Das Hauptgebäude des Gymnasiums ist als Einzeldenkmal titulierte. Sämtliche Maßnahmen sind durch den AN mit dem Denkmalschutzamt abzustimmen und erfordern entsprechende denkmalschutzrechtliche Genehmigungen. In den Innenräumen des Gebäudes weist das Gebäude schadstoffbelastete Bereiche (hier Asbest) auf, somit sind entsprechende Schutzmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung zu berücksichtigen. Die Sanierung erfolgt in 2 Bauabschnitten.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 4.500.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Die Fertigstellung der Maßnahme ist für Juli 2021 geplant.

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

26. November 2018 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/42731-0143

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLISSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Hamburg, den 26. Oktober 2018

**Die Finanzbehörde**

1136

## Gerichtliche Mitteilungen

### Terminsbestimmung

902 K 24/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 17. Januar 2019, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 1.01, Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Winterhude. Mitei-

gentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 155/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung und Bodenraum, SE-Nummer 35, Blatt 9510 BV 1, an dem Grundstück Gemarkung Winterhude, Flur, Flurstück 1404, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Poßmoorweg 35, Kaempsweg 1/5, Heidberg 34, 1.187 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Die vermietete 2-Zimmer-Wohnung befindet sich im II. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten, postalische Anschrift: Kaempsweg 3, Baujahr etwa 1904 bis 1909. Die Wohnungseigentumsanlage besteht insgesamt aus 69 Wohneinheiten. Die Wohnfläche von etwa 41 m<sup>2</sup> verteilt sich auf

2516

Freitag, den 9. November 2018

Amtl. Anz. Nr. 90

eine kleine Diele, 2 Zimmer, WC und Küche. Die Wohnung verfügt über kein Bad mit Wanne oder Dusche. Eine Waschgelegenheit ist nur in der Küche vorhanden. Wohnung mit einfacher Ausstattung, komplett sanierungsbedürftig.

Verkehrswert: 140.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. November 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

#### Aufforderung

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. November 2018

**Das Amtsgericht  
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902 1137

#### Terminsbestimmung

417 K 18/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 8. Januar 2019, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 114, Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Lohbrügge. Mitei-

gentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. Lfd. Nummer 1, ME-Anteil 53/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Abstell-/Kellerraum, SE-Nummer 98, Blatt 6637 BV 1, an Grundstück Gemarkung Lohbrügge, Flur, Flurstück 4470, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Hein-Möller-Weg 7, Sander Damm, 3.008 m<sup>2</sup>.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Lohbrügge. 1/4 am Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum, Lfd. Nummer 2, ME-Anteil 40/10.000, Sondereigentums-Art Vierfachparker, SE-Nummer 157, Blatt 6696 BV 1, an Grundstück Gemarkung Lohbrügge, Flur, Flurstück 4470, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Hein-Möller-Weg 7, Sander Damm, 3.008 m<sup>2</sup>.

Lfd. Nummer 1: Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): 1-Zimmer-Wohnung, Flur, Pantry, Bad, Balkon, Kellerraum, etwa 26,86 m<sup>2</sup>, Instandsetzungsbedarf ist mit einem pauschalen Unsicherheitsabschlag berücksichtigt worden. Das Objekt befindet sich im I. Obergeschoss eines fünfgeschossigen Mehrfamilienhauses zuzüglich Staffelgeschoss, Baujahr etwa 1995, Ziegelfassade. Wohngeld in 2016: 126,- Euro.

Verkehrswert: 64.000,- Euro.

Lfd. Nummer 2: Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): 1/4 Anteil am Vierfachparker Nummer 157 in der Tiefgarage. Wohngeld in 2016: 26,- Euro.

Verkehrswert: 6.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 12. Dezember 2017 (BV 1, Fst. 4470 Wohnung mit Abstell-/Kellerraum 98) und (BV1, Fst. 4470 Vierfachparker 157) in die Grundbücher eingetragen worden.

#### Aufforderung

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, anderenfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Vertei-

lung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. November 2018

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417 1138

#### Ausschließungsbeschluss

420 II 2/18. Auf Antrag von Frau Line Andresen, geboren am 16. August 1986, Griesstraße 89, 20535 Hamburg, vertreten durch Notar Dr. Marius Kohler, Reetwerder 23a, 21029 Hamburg, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 406, durch die Rechtspflegerin Cordes:

Der Deutsche Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Billwerder Blatt 1567 in Abteilung III unter der Nummer 3 für die BHW-Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH, Hameln, eingetragene Grundschuld über 70.000,- DM (in Worten siebzigtausend Deutsche Mark) wird für kraftlos erklärt.

#### Rechtsbehelf

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, innerhalb von einem Monat nach Zustellung einzulegen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hamburg, den 2. November 2018

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 420 1139